

Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 GAP-Direktzahlungen-Verordnungen

Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht zur jährlichen Durchführung einer Mindesttätigkeit

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach erlässt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 GAP-Direktzahlungen-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bei Teilnahme an den Vertragsnaturschutzmaßnahmen H11 "Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter" (nur im optionalen Brachejahr), G11 "Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter", G12 – 13/H12 – H14 "Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen, E19/E22 – 25/F22 – F26 "Erschwernisausgleich" (bei zulässigen Ausnahmen von der jährlichen Mahdverpflichtung) oder G29/H29 "Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen" wird eine Ausnahme von der Pflicht zur jährlichen Durchführung einer Mindesttätigkeit auf aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 GAPDZV genehmigt.

Zum Erhalt der Direktzahlungen muss die Mindesttätigkeit (Mulchen mit Zerkleinerung und ganzflächiger Verteilung des Aufwuchses oder Mähen und Abfahren ohne landwirtschaftliche Aufwuchsverwertung) auf den in die genannten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogenen Flächen in mindestens jedem zweiten Jahr spätestens am 15.11. erfolgen.

2. Die Genehmigung gilt für die genannten Vertragsnaturschutzmaßnahmen, die in der vorausgehenden Agrarförderperiode 2015 bis 2022 sowie in der aktuellen EU-Agrarförderperiode 2023 bis 2027 bewilligt wurden bzw. werden.

3. Ein Widerruf der Genehmigung für die Zukunft bleibt vorbehalten, wenn sich die dieser Genehmigung zugrunde liegenden rechtlichen Rahmenbedingungen ändern.

Begründung:

Landwirtschaftliche Flächen, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, sind in einem Zustand zu erhalten, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht. Dies erfordert nach § 3 Abs. 2 GAP-Direktzahlungen-Verordnung, dass vor dem 16. November des jeweiligen Jahres

1. der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird,
2. der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird oder
3. eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 GAP-Direktzahlungen-Verordnung kann eine Ausnahme von der Pflicht zur jährlichen Mindesttätigkeit und Durchführung in jedem zweiten Jahr genehmigt werden, wenn dies aus natur-, umwelt- oder Klimaschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Bei den von dieser Genehmigung umfassten Vertragsnaturschutzmaßnahmen liegen diese Voraussetzungen vor, da es

sich hier um besonders wertvolle, in mehrjährige Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogene Naturschutzflächen handelt.

Ansbach, 14. November 2023

gez. Wolfgang Kerwagen